

## Hochschulische Mitteilung 1/2024

### **Ordnung IFT vom 8. Februar 2024, veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 9. Februar 2024, in Kraft getreten am 10. Februar 2024**

---

Gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) erlässt das Präsidium am 08.02.2024 nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei vom 16.01.2024 sowie nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltung vom 24.01.2024 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Grundordnung HöMS) vom 29.03.2022 folgende

### **Ordnung des Institutes für Forschung und Transfer der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Ordnung IFT)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Name, Rechtsstellung und Sitz .....	2
§ 2 - Ziele und Aufgaben .....	2
§ 3 - Gremien und Leitung des IFT und deren Aufgaben .....	3
§ 4 - Finanzierung.....	4
§ 5 - Benutzung der Forschungsinfrastruktur.....	4
§ 6 - Schlussvorschriften und Inkrafttreten.....	4

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung und Sitz**

- (1) Das Institut für Forschung und Transfer (IFT) ist eine fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der HöMS.
- (2) Sofern die Präsidentin oder der Präsident keine andere Entscheidung trifft, hat das IFT seinen Sitz am Campus Mühlheim. Außenstellen können an den anderen Campus unterhalten werden.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Das IFT dient der Erfüllung des Bildungsauftrages der HöMS durch die Förderung von anwendungsbezogenen Forschungsaufgaben gemäß § 27 der Grundordnung der HöMS. Eine Beteiligung an Grundlagenforschung ist damit ausdrücklich eingeschlossen. Es bietet Mitgliedern der HöMS, kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Verbundpartnern eine unterstützende Einrichtung für Forschung. Es assistiert diesen, im Benehmen mit den Fachbereichsräten und den tangierten Zentren, bei der Publikation und der Integration der Ergebnisse in die Studiengänge und Fortbildungsangebote.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird das IFT, im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen, insbesondere
  - a) Forschungsinfrastruktur zur Verfügung stellen,
  - b) Forschungsprojekte im Auftrag der HöMS fördern oder mit eigenen Ressourcen durchführen,
  - c) Kooperationsvereinbarungen im Bereich anwendungsbezogener Forschung mit Dritten vorbereiten,
  - d) Mitglieder der Hochschule bei der Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Forschungsprojekten beraten,
  - e) sich ggf. im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten selbst um ausgeschriebene Forschungsmittel und Forschungsprojekte bewerben.

### § 3

#### **Gremien und Leitung des IFT und deren Aufgaben**

- (1) Das IFT verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbst. Hierfür werden folgende Gremien gebildet:
- a) ein Forschungsdirektorium, bestehend aus einer Forschungsdirektorin oder einem Forschungsdirektor aus jedem Fachbereich,
  - b) der Forschungsbeirat,
  - c) eine Vergabekommission zur Entscheidung über die Vergabe interner Forschungsmittel, bestehend aus dem Forschungsdirektorium sowie jeweils zwei Angehörigen der Professorengruppe oder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben aus den Fachbereichen Polizei und Verwaltung.

Die Leitung des IFT obliegt einem Mitglied des Forschungsdirektoriums. Nach der erstmaligen Bestellung des Forschungsdirektoriums der HöMS übernimmt zunächst das Mitglied des Forschungsdirektoriums aus dem größeren Fachbereich die Leitung für die Dauer einer Amtszeit. Danach wechselt die Institutsleitung mit jeder neuen Amtszeit alternierend zwischen den Fachbereichen. Die Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, des Senats, der Fachbereichsräte sowie der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.

- (2) Die Mitglieder des Forschungsdirektoriums werden, auf Vorschlag des Senats, für die Dauer von 3 Jahren von der Präsidentin oder von dem Präsidenten aus den Mitgliedern der Professorengruppe mit besonderen wissenschaftlichen Forschungsleistungen bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Forschungsbeirat berät die Institutsleitung in allen konzeptionellen Fragen der Forschung und nimmt Stellung zu allen ihm vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitglieder des Forschungsbeirats werden vom Senat auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer bestellt. Sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen. Eine mehrfache Berufung ist möglich. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht es frei an den Sitzungen des Forschungsbeirates teilzunehmen.

(4) Der Forschungsbeirat der HöMS besteht aus:

- zwei wissenschaftlich qualifizierten Angehörigen der Professorengruppe oder der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Forschungserfahrung,
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern aus anderen Hochschulen,
- bis zu jeweils zwei Personen aus der Polizeipraxis und aus der Verwaltungspraxis sowie
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer, die oder der dem Forschungsbeirat vorsitzt.

## **§ 4**

### **Finanzierung**

- (1) Das IFT übt nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus. Hierfür stehen im Rahmen der Haushaltsführung der HöMS angemessene Mittel als Grundfinanzierung zur Verfügung.
- (2) Wirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Forschungsdienstleistungen und Auftragsforschung, sind zu Marktpreisen anzubieten. Sofern es für die Leistung keinen Marktpreis gibt, sind die Gesamtkosten einschließlich einer branchenüblichen Gewinnspanne anzusetzen.

## **§ 5**

### **Benutzung der Forschungsinfrastruktur**

Außenstehenden Dritten kann die Nutzung der Infrastruktur gegen vollständige oder teilweise Kostenerstattung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Gleiches gilt, wenn Mitglieder der HöMS die Nutzung im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit beantragen.

## **§ 6**

### **Schlussvorschriften und Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.